

Satzung der Stadt Landshut über die

AUFHEBUNG DER

VERÄNDERUNGSSPERRE Nr. 05-33/5-1

für den Bereich

„Zwischen Breslauer Straße - Liegnitzer Straße

- Rübezahweg“

Der Bausenat der Stadt Landshut hat in seiner Sitzung am 20.04.2018 aufgrund des § 17 Abs. 4 des Baugesetzbuchs - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Aufhebung

Die Veränderungssperre Nr. 05-33/5-1 „Zwischen Breslauer Straße - Liegnitzer Straße - Rübezahweg“ vom 21.07.2017 – rechtsverbindlich seit 01.08.2017 – wird aufgehoben.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

Die Aufhebung gilt für den gesamten Geltungsbereich der Veränderungssperre, wie er sich aus dem beiliegenden Lageplan (Bestandteil dieser Satzung) des Amtes für Stadtentwicklung und Stadtplanung vom 20.04.2018 ergibt und begrenzt wird von (im Uhrzeigersinn) der Breslauer Straße, der Liegnitzer Straße, dem Rübezahweg und dem nordöstlich gelegenen Waldsaum zum Parkplatz der Sport- und Freizeitanlagen hin.

Das Gebiet, für das die Veränderungssperre aufgehoben wird, beinhaltet die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 2599/1, 2599/2, 2599/3, 2599/4, 2599/5, 2599/6, 2599/7, 2599/8, 2599/9, 2599/10, 2599/11, 2599/12, 2599/13, 2599/14, 2599/15, 2599/16, 2599/17, 2599/18, 2599/19, 2599/22, 2599/23, 2599/24, 2599/25, 2599/26, 2599/27, 2599/28, 2831, 2832, 2833, 2834 und 2835/27, alle der Gemarkung Landshut.

§ 3
Inkrafttreten der Aufhebung der Veränderungssperre

Die Aufhebung der Veränderungssperre Nr. 05-33/5-1 „Zwischen Breslauer Straße - Liegnitzer Straße - Rübezahweg“ tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Landshut in Kraft.

Landshut, den 20.04.2018
STADT LANDSHUT

Landshut, den 20.04.2018
BAUREFERAT

Putz
Oberbürgermeister

Doll
Ltd. Baudirektor